



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

Vereinfachte Flurbereinigung Frankenfeld
-öffentliche Bekanntmachung-

Bearbeitet von Frau Paske
Datum: 30.06.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in der Vereinfachten Flurbereinigung Frankenfeld, Landkreis Heidekreis gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) für die mit Anordnung vom 25.11.2014 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen

Eine Karte, aus der sich das aktuelle Verfahrensgebiet ergibt, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rethem zur Einsichtnahme aus.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der vereinfachten Flurbereinigung berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden -, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

(Reinke)

L.S.